

126. Verstößt die sogenannte Klärung eines durch Hefe getrübbten Bieres, wenn hierzu nur mechanisch wirkende Mittel verwendet werden, gegen die Vorschriften des Nahrungsmittelgesetzes oder des bayerischen Malzauffschlagsgesetzes?

Gesetz v. 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln u.
§. 10 Ziff. 1 u. 2 (N.G.W. S. 145).

Bayer. Gesetz v. 16. Mai 1868 über den Malzauffschlag Art. 7.

I. Straffenat. Ur. v. 5. Juli 1883 g. Sch. & M. Rep. 1224/83.

I. Landgericht Hof.

Aus den Gründen:

Das Urtheil der Strafkammer, welches den Bierbrauer und Gastwirt Sch. von der Anklage je eines Vergehens aus §. 10 Ziff. 1 u. 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 und einer Übertretung des Art. 7 des bayerischen Malzaufschlagsgesetzes, dann den Kaufmann M. wegen Vergehens der Teilnahme durch Hülfeleistung zu einem Vergehen aus §. 10 Ziff. 1 des Nahrungsmittelgesetzes freispricht, wird von der Staatsanwaltschaft seinem ganzen Inhalte nach mit Revision angefochten.

Jedoch ohne durchschlagenden Grund.

Der erste Richter hat angenommen, daß ein vom Angeklagten Sch. im Jahre 1881 bereiteter Sud Bier sich nicht von selbst klärte, sondern eine ungehörige Trübung zeigte, daß Sch. deshalb einer Quantität von 18—20 Eimern Bier etwa 3 Liter einer vom Mitangeklagten M. bezogenen, dünnschleimigen, farb- und geruchlosen Flüssigkeit beigab, nach deren Anwendung das Bier hell wurde, daß aber diese Flüssigkeit lediglich aus in Wasser aufgelöster Hausenblase bestanden habe, welche sich mit dem Biere nicht vermische, auf dessen Zusammensetzung nach Stoff, Farbe, Geschmack und Quantität keinen Einfluß habe, sondern nur rein mechanisch in der Art wirke, daß sie zunächst auf der Oberfläche im Fasse ein Netz von viel feineren Maschen als die im Biere schwimmenden Hefenzellen bilde, sich allmählich zu Boden senke, hierbei die Hefenzellen mit auf den Grund ziehe und so, nachdem sie die Klärung des durch die Hefe getrübbten Bieres bewirkt, aus letzterem vollständig wieder ausscheide.

Nach dieser Feststellung, deren thatsächliche Richtigkeit vom Revisionsgerichte nicht nachgeprüft werden kann, liegt allerdings eine Gesetzesverletzung von seiten der Angeklagten nicht vor.

1. Anlangend zunächst die Übertretung des Art. 7 des bayerischen Malzaufschlagsgesetzes, so ist es richtig und auch vom Reichsgerichte im Einklange mit der Rechtsprechung des bayerischen obersten Gerichtshofes

vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 317 und Entsch. des bayerischen obersten Gerichtshofes Neueste Folge Bd. 7 S. 105 ausdrücklich anerkannt, daß die bayerische Gesetzgebung die Gewähr für die Echtheit des Bieres lediglich in der Verarbeitung bestimmter, in ihrem naturgemäßen Gesamtgehalte bei der Bierbereitung zu verwenden-

dender Stoffe (Hopfen und Malz) findet, und daß deshalb insbesondere nach Art. 7 des Malzaufschlagsgesetzes neben den als selbstverständlich vorausgesetzten unerläßlichen Bestandteilen von Hopfen und Wasser an Stelle des Malzes (als Ersatz) oder neben demselben (als Zusatz) keinerlei Stoff irgend welcher Art, gleichviel von welcher Beschaffenheit und in welcher Quantität und ohne Rücksicht darauf, ob er das Malz ganz oder teilweise zu ersetzen geeignet ist, zur Bierbereitung verwendet werden darf.

Andererseits muß aber zugegeben werden, daß, wenn das Gesetz von „Verwendung von Stoffen“ zur Bierbereitung als Zusatz oder Ersatz statt Malz spricht, hierunter doch nur eine wirkliche Verwendung oder Verarbeitung derart, daß die Substanz des zugesetzten Stoffes der des zu bereitlehenden Bieres beigemengt und mit demselben vereinigt wird, verstanden sein kann, nicht aber, wie hier festgestellt ist, die bloß mechanische Verwendung eines Stoffes zu einer technischen Manipulation, bei welcher der angewendete Stoff mit dem zu erzeugenden Produkte selbst gar nicht in eine substantielle Verbindung tritt.

Es ergibt sich dies, ganz abgesehen von dem Marginalie des Art. 7 „Verbot von Malzsurrogaten“ auch aus den der Verwendung beigefügten Worten „als Zusatz“ oder „als Ersatz“ von Malz; denn weder von einem Surrogate oder Ersatz für das einen integrierenden Bestandteil jeden Bieres bildende Malz, noch von einem Zusatz zu demselben kann dann gesprochen werden, wenn der Stoff, bezüglich dessen eine Verwendung des Art. 7 a. a. O. in Frage steht, dem Biere gar nicht beigemengt wird, während er doch nach der Voraussetzung des Gesetzgebers in demselben das Malz ersetzen oder demselben wenigstens als mitzuverarbeitender Zusatz beigefügt werden mußte.

Es muß daher die vom Ersttrichter adoptierte, von der Revision aber als unrichtig bestrittene Ansicht, daß Stoffe, welche auf die Substanz des lediglich aus Hopfen und Malz zu bereitlehenden Bieres keinerlei Einfluß zu äußern imstande sind, auch nicht als „Zusatz“ oder „Ersatz“ erscheinen könnten, jedenfalls insoweit als unbedenklich erachtet werden, als es sich, wie in dem im Urteile angeführten Beispiele der Anwendung von Buchenspänen oder frischausgeglühten Holzkohlen zur Klärung des Bieres, nur um Gegenstände handelt, welche mit den zur Bereitlehung des Bieres verwendeten Stoffen überhaupt keine Verbindung eingehen, sich mit demselben nicht amalgamieren

können, und welche daher mit Rücksicht auf ihre rein mechanische Wirksamkeit lediglich als technische Hilfsmittel der Produktion, nicht aber als stoffliche Zusätze betrachtet werden können. Diese Auffassung findet auch einen keineswegs unerheblichen Anhaltspunkt in der an die Regierung des damaligen Obermainkreises ergangenen, den übrigen Kreisregierungen zur Kenntnissnahme mitgetheilten Entschliessung des bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 9. April 1837,

vgl. Döllinger, B.D.-Sammlung Bd. 13 S. 949,

durch welche der bezeichneten Stelle eröffnet wird, daß die an verschiedenen Orten übliche Anwendung gut abgebrühter Hobelspäne zur Klärung des Bieres auch fernerhin zu gestatten sei, da nach dem von der Kgl. Akademie der Wissenschaften abgegebenen Gutachten ein theoretischer Grund gegen diese Klärungsart nicht angeführt zu werden vermöge und der angestellte Versuch ergeben habe, daß die in Frage stehenden Buchenspäne mit bestem Erfolge zu dem genannten Zwecke verwendet werden können.

Denn es ergibt sich hieraus, daß, obwohl die Verwendung von Malzsurrogaten in Bayern auch damals schon verboten und die Bierbereitung überhaupt strengen polizeilichen Aufsichtsmaßregeln unterworfen war, doch bezüglich solcher, die Substanz des Erzeugnisses nicht alterierender, Mittel sich eine lokale Übung bilden konnte, welche offenbar mit Rücksicht auf das hervorgetretene, auch von technischer und wissenschaftlicher Seite konstatierte Bedürfnis von der obersten Aufsichtsstelle als berechtigt anerkannt wurde und deshalb auch dermalen als Anhaltspunkt dafür dienen kann, daß eine solche Benützung mechanischer Mittel bei der Bierbereitung schon früher nicht als „Verwendung eines fremden Stoffes“ angesehen wurde.

Es ist daher nur noch anzufügen, daß die hier vom Erstrichter als Klärungsmittel angenommene Hausenblase nach der besonderen Beschaffenheit und Art der Verwendung, wie sie im konkreten Falle nach der nicht mehr anfechtbaren thatsächlichen Feststellung vorliegt, unter denselben Gesichtspunkt gebracht werden konnte, wie die erwähnten Buchenspäne, da auch von jenem Mittel konstatiert ist, daß dasselbe hier rein mechanisch wirkte, sich mit dem Biere nicht verband und nach Beendigung seiner mechanischen Einwirkung durch Niedersinken auf den Boden des Fasses aus der Flüssigkeit wieder vollständig ausschied.

Deshalb besteht auch kein Widerspruch zwischen der Entscheidung

des ersten Richters und der von der Revision angeführten oberstrichterlichen Entscheidung, welche einen Zusatz von kohlensaurem Natron zur Entsäuerung des Bieres als strafbar erklärt; denn schon aus dem Umstande, daß Natron sich in Flüssigkeit auflöst, also im Falle seiner Beimischung zu Bier sich mit dessen Substanz verbindet, während bezüglich der Hausenblase das gerade Gegenteil thatsächlich festgestellt ist, ergibt sich die Verschiedenheit dieser beiden Fälle.

2. Ebenso wenig als eine Verletzung des bayerischen Malzausschlagsgesetzes ist aber eine solche des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln ersichtlich.

Der erste Richter hat festgestellt, daß hier weder eine Fälschung des Bieres durch Beimengung fremder Stoffe, noch auch eine scheinbare Verbesserung einer an sich schlechteren Ware vorliege, weil das Bier an sich gut und unverdorben gewesen und durch die Einwirkung der Hausenblase nur von Hefenbestandteilen, welche an und für sich im Biere vorhanden sein und den Gärungsprozeß herbeiführen müssen, gereinigt worden sei, und nimmt an, daß in einer derartigen Klärung eines an sich guten Bieres mit unschädlichen Mitteln eine unerlaubte Handlung um so weniger gefunden werden könne, als in der Bierfabrikation die Fälle häufig vorkommen, in welchen sich Biere aus verschiedenen Ursachen, wie Witterungseinflüssen, Beschaffenheit des Hopfens, Dextrinreichtum des Malzes, ungenügendem Kochen *z.*c. nicht selbst klären.

Die Revision sucht zwar hiergegen geltend zu machen, daß, weil trübes Bier durch eine Zusetzung von gekochter Hausenblase hell gemacht worden sei, demselben der Schein einer besseren Beschaffenheit, nämlich der der ordnungsmäßigen Gärung, bezw. Klärung gegeben worden wäre, während dasselbe in Wahrheit durch ein künstliches nicht erlaubtes Mittel geklärt worden sei; allein sie geht fehl. Abgesehen davon, daß die Frage, ob die Qualität des Bieres durch die hier vorgenommene Manipulation scheinbar verbessert worden sei, vom ersten Richter thatsächlich verneint worden ist, beseitigen sich die Angriffe der Revision schon dadurch, daß das angewendete Mittel im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes keineswegs als ein unerlaubtes anzusehen ist.

Die Frage der Bierklärung ist in den amtlichen „Materialien zur technischen Begründung eines Gesetzentwurfes gegen die Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel *z.*c.“ eingehend erörtert und findet sich

dasselbst (S. 65) bezüglich der hier fraglichen Punkte nachstehende Ausführung: „Wenn auch ein Bier, bei dessen Fabrication keine Fehler vorgekommen sind, eigentlich keiner künstlichen Klärung bedarf, so tritt dennoch ein Trübwerden desselben aus den verschiedensten Ursachen so häufig ein, daß der Brauer die Anwendung gewisser Klärungsmittel nicht entbehren kann.“ „Das nur durch Hefentrübung unklare Bier klärt sich bei geschickter Behandlung ohne weiteren Zusatz von selbst.“ „Der Anwendung der mechanisch wirkenden Späne aus Weißbuchen- oder Haselnußholz steht nichts entgegen.“ „Hausenblase und Isinglas sind ebenfalls nicht zu beanstanden... Gelatine hat den Nachteil, daß sie sich nicht vollständig wieder abscheidet, sondern teilweise im Biere verbleibt.“

Erhellte hieraus schon in thatsächlicher Beziehung, daß in gleicher Weise, wie im vorliegenden Falle vom Instanzgerichte, so auch im allgemeinen von den sachverständigen Verfassern der angeführten Gesezsmaterialien Hausenblase im Gegensatze zu anderen Stoffen (Gelatine) zu denjenigen Stoffen gerechnet wurde, welche sich vom Biere „vollständig wieder abscheiden“, also nicht mit dessen Substanz verbinden, so ergibt sich aus der Begründung jener Ausführung auch die rechtliche Folge, daß eine künstliche Beförderung der Klärung des Bieres, deren Notwendigkeit auch bei vollständig regelmäßiger Verarbeitung der zu einem normalen Biere gehörigen Substanzen häufig hervortritt, nicht von vornherein als ein ordnungswidriger, der naturgemäßen und herkömmlichen Art der Herstellung des Produktes zuwiderlaufender und darum unerlaubter Vorgang angesehen werden muß.

Ebenso muß, wenn das Nichteintreten der natürlichen Klärung keineswegs immer eine schlechtere Beschaffenheit des betreffenden Bieres voraussetzt, auch ein mittels eines Klärmittels hellgemachtes Bier nicht ohne weiteres als ein solches bezeichnet werden, welchem der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben wurde; denn die Beschaffenheit des Stoffes kann die gleiche geblieben sein, und die Wirkung einer üblichen, auch sonst nicht zu beanstandenden, technischen Manipulation in der Zubereitung auf das Aussehen des erzeugten Produktes kann für sich allein nicht als Verleihung „eines besseren Scheines“ angesehen werden, sodas auch dieses Moment aus thatsächlichen Gründen ohne Rechtsirrtum vom Instanzgerichte verneint werden konnte.

Daß endlich das im gegebenen Falle benutzte Mittel im Sinne

des Nahrungsmittelgesetzes kein unerlaubtes sei, ergibt sich zur Genüge aus der Bemerkung der amtlichen Materialien, dasselbe sei „nicht zu beanstanden“, und es mag daher nur noch beigelegt werden, daß auch bei der Beratung des Gesetzes im Reichstage wiederholt ausdrücklich erwähnt wurde, daß eine Klärung des Bieres als solche nicht unter die Strafbestimmungen des §. 10 fallen könne.

Vgl. Protokolle des deutschen Reichstages 31. Sitzung v. 6. April 1879 S. 798, 32. Sitzung vom 2. April 1879 S. 802.

Ist aber das im einzelnen Falle zur Bierklärung benutzte Mittel an sich unschädlich, vermag dasselbe insbesondere die Substanz des Getränkes in keiner Weise zu alterieren, und verleiht dasselbe dem Getränke auch nicht den Schein einer besseren, als der wirklichen Qualität, so kann dessen Anwendung auch vom Standpunkte des Nahrungsmittelgesetzes nicht als Verfälschung eines Nahrungsmittels im Sinne des §. 10 Ziff. 1 angesehen werden, und da, wie oben (unter 1) erörtert, nach den besonderen thatsächlichen Feststellungen des gegebenen Falles auch die charakteristische Beschaffenheit des Bieres als eines „bayerischen“ nicht alteriert ist, war die Revision zu verwerfen.